



## GESCHÄFTSORDNUNG AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

### VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **§ 1 Gültigkeit**

1. *Diese Geschäftsordnung (GOA) regelt Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit und Arbeitsorganisation innerhalb der Ausschüsse und Kommissionen.*
2. *Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung.*
3. *Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.*

#### **§ 2 Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind *nicht* öffentlich. *Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Desweiteren können Gäste, zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur ganzen Sitzung, geladen werden, ohne dass die Öffentlichkeit zugelassen wird.*
2. Die Einberufung aller *Sitzungen* erfolgt mindestens *eine Woche, ausser die der Sitzung des Schiedsrichterausschusses, diese erfolgt vierzehn Tage*, vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
3. *Der Vorsitz ergibt sich aus § 56 der Satzung des HBSV.*
4. Über alle *Sitzungen* sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von *einer Woche* der HBSV-Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung zuzustellen. Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs bestätigt werden.

#### **§ 3 Beschlussfassungen**

1. Die Beschlußfähigkeit der Ausschüsse und Kommissionen ist gegeben, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen wurde. Die Beschlußfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum erhalten.

2. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des *zuständigen Präsidiumsmitgliedes*.
3. Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Jedes Ausschußmitglied muß durch Unterschrift bestätigen, den Antrag auf Beschlußfassung gesehen zu haben und zustimmen oder ablehnen.
4. Anträge an Ausschuss- und Kommissionssitzungen müssen schriftlich spätestens zwei *Tage bzw. eine Woche (bei Sitzungen des Schiedsrichterausschusses)* vor dem angesetzten Sitzungstag bei der HBSV- Geschäftsstelle vorliegen. Antragsberechtigt sind alle *ordentlichen Mitglieder des HBSV* und HBSV-Funktionäre.

## **B. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 4 Zusammensetzung**

*Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 56 der Satzung des HBSV.*

### **§ 5 Aufgaben des Ligaausschusses (LA)**

Der Ligaausschuss betreut den Spielbetrieb in konzeptioneller Hinsicht; insbesondere durch Planungen im Zusammenhang mit dem gesamten Spielbetrieb, *die über den laufenden Spielbetrieb hinausgehen*, Terminplanung und –koordinierung *auf Vorarbeit des Sportdirektors*, Festlegungen der Ligaeinteilungen, Vergabe von HBSV-Veranstaltungen *und Erarbeitung von Beschlussvorlagen zur Ligaversammlung*.

### **§ 6 Aufgaben des Schiedsrichterausschuss (SRA)**

1. *Die Aufgaben des SRA sind die Vertretung der Interessen der Softball und Baseball Schiedsrichter in Hessen und die konzeptionelle Arbeit im Schiedsrichterwesen (Baseball und Softball) durch die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den LA.*
2. *Der SRA wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Schiedsrichterobmann.*

### **§ 7 Aufgaben des Scorerausschusses (SCA)**

1. *Die Aufgaben des SCA sind die Vertretung der Interessen der Scorer und Statistikstellen in Hessen und die konzeptionelle Arbeit im Scorer- und Statistikwesen durch die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den LA.*
2. *Der SCA wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden.*

### **§ 8 Aufgaben des Ausschusses für Leistungssport und Ausbildung (ALA)**

1. Zu den Aufgaben des ALA gehört die *konzeptionelle Arbeit in den Bereichen Leistungssport und Ausbildung*, insbesondere: Festlegung und Weiterführung des



- Leistungssportentwicklungplans, *Planung* von Kadermaßnahmen und Wettkämpfen, Analyse der Trainingspläne und der Maßnahmen, Planung von Lehrgängen.
2. *Der ALA kann bestimmte Aufgaben an den Sportdirektor und/oder an die Kommissionen Leistungssport und Ausbildung delegieren.*

### **C. INKRAFTTRETEN**

Vorstehender Ordnungstext wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Gleichzeitig tritt die alte Geschäftsordnung für HBSV-Ausschüsse und Kommissionen in der Fassung vom 01.03.1998 ausser Kraft.